



Finanzamt Gifhorn * Postfach 12 49/12 69 * 38516 Gifhorn

Finanzamt Gifhorn

Firma
Elektromeisterbetrieb F. Rödl GmbH
Amtsstr. 17
38448 Wolfsburg

Bearbeitet von
Frau Stock

ZiNr.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05371) 800 -

Gifhorn

19/209/03086

407

14. Juni 2021

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt,
dass Firma Elektromeisterbetrieb F. Rödl GmbH, 38448 Wolfsburg, Amtsstr. 17 Bauleistungen im
Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer
19/209/03086 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 13. Juni 2024.



(Dienstsiegelabdruck)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Braunschweiger Straße 6 - 8
38518 Gifhorn

Telefon
(05371) 800 - 0
Telefax
(05371) 800 - 241

Sprechzeiten
Mo. bis Mi. u. Fr. 9.00 - 12.00
Uhr; Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE63 2500 0000 0027 0015 03,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg, IBAN DE71 2695 1311 0011 0099 58,
BIC NOLADE21GFW

E-Mail: Poststelle@fa-gf.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Gifhorn schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.